



# Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Innerer Service

## Beschlussvorlage

Vorlage

**Nr. 19/2001**

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Kamen für das Haushaltsjahr 2001

Fachbereichsleiter/in	Dezernent	Bürgermeister	Datum

### Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2001 mit folgenden Änderungen:

HhSt. Bezeichnung	Ansatz 2001 lt. Entwurf DM	Veränderung DM	Ansatz 2001 neu DM
----------------------	----------------------------------	-------------------	--------------------------

### Verwaltungshaushalt

#### Einnahmen

900.04104 Schlüsselzuweisungen	30.370.000	./.	1.252.000	29.118.000
-----------------------------------	------------	-----	-----------	------------

910.28000 Zuführung vom Vermögenshaushalt	1.700.000	+	852.950	2.552.950
---	-----------	---	---------	-----------

<b>Veränderung</b>		<b>./.</b>	<b>399.050</b>	
--------------------	--	------------	----------------	--

<b>Volumen Einnahme VWH</b>	<b>144.129.580</b>	<b>./.</b>	<b>399.050</b>	<b>143.730.530</b>
---------------------------------	--------------------	------------	----------------	--------------------

HhSt. Bezeichnung	Ansatz 2001 lt. Entwurf DM	Veränderung DM	Ansatz 2001 neu DM
<b>Ausgaben</b>			
460.53000 Anmietung von Räumen für das Jugendkulturcafé	15.000	+ 20.000	35.000
900.83100 Fonds Deutsche Einheit	1.000.000	./.	852.000
900.83209 Kreisumlage	30.600.000	./.	29.928.000
<b>Veränderung</b>		<b>./.</b>	<b>800.000</b>
<b>Volumen Ausgabe VWH</b>	<b>144.530.530</b>	<b>./.</b>	<b>143.730.530</b>

### Vermögenshaushalt

#### **Einnahmen**

900.36103 Investitionspauschale	750.000	+ 528.000	1.278.000
910.31008 Entnahme a. d. allg. Rücklage	1.724.880	+ 852.950	2.577.830
910.37707 Einnahmen aus Krediten	8.750.000	./.	8.222.000
<b>Veränderung</b>		<b>+</b>	<b>852.950</b>
<b>Volumen Einnahme VMH</b>	<b>22.424.730</b>	<b>+</b>	<b>852.950</b>
			<b>23.277.680</b>

#### **Ausgaben**

215.95000 Errichtung einer Hauptschule	540.000	+ 150.000	690.000
270.95060 Sanierung der Käthe- Kollwitz-Schule	250.000	./.	100.000

HhSt. Bezeichnung	Ansatz 2001 lt. Entwurf DM	Veränderung DM	Ansatz 2001 neu DM
910.90000 Zuführung zum Verwaltungshaushalt	1.700.000	+ 852.950	2.552.950
<b>Veränderung</b>		<b>+ 852.950</b>	
<b>Volumen Ausgabe VMH</b>	<b>22.424.730</b>	<b>+ 852.950</b>	<b>23.277.680</b>

Aufgrund eines Antrages der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zum Haushalt 2000 werden die ab dem Haushaltsjahr 2001 zu veranschlagenden Rad- und Fußwege im Abschnitt 63 - Gemeindestraßen - in Ansatz gebracht.

**Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):**

Der Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2001 schließt

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme	144.129.580,00 DM
in der Ausgabe	<u>144.530.530,00 DM</u>

Fehlbetrag	<u>400.950,00 DM</u>
------------	----------------------

und im Vermögenshaushalt

in der Einnahme	22.424.730,00 DM
in der Ausgabe	22.424.730,00 DM

ab.

Bereits bei der Einbringung des Haushaltsentwurfes (siehe Vorlage 265/2000) wurde darauf hingewiesen, dass bei Aufstellung des Entwurfes noch keine "gemeindegrenzen" Daten zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2001 vorlagen.

Inzwischen liegt eine erste Proberechnung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik vor. Danach ergeben sich Veränderungen bei den Schlüsselzuweisungen, bei dem verbleibenden Solidarbeitrag und bei den Umlagegrundlagen für die Kreisumlage.

Weiterhin ergibt sich ein Mehrbedarf bei dem Ansatz für die Anmietung von Räumen für das Jugendkulturcafé.

Insgesamt ergibt sich im Verwaltungshaushalt eine Verschlechterung von 452.000,-- DM gegenüber dem Entwurf. Der bereits im Entwurf ausgewiesene Fehlbetrag von 400.950,-- DM sowie die weitere Verschlechterung von 452.000,-- DM sollen durch eine zusätzliche Entnahme aus der allgemeinen Rücklage unter Zuführung an den Verwaltungshaushalt (852.950,-- DM) ausgeglichen werden. Die zusätzliche Entnahme aus der Rücklage ist möglich durch einen Überschuss im Verwaltungshaushalt der Jahresrechnung 2000, der der Rücklage zugeführt werden soll.

**Dadurch wird ein Ausgleich des Verwaltungshaushaltes 2001 erreicht. Auch die Folgejahre in der entsprechend geänderten Finanzplanung lassen sich ausgeglichen darstellen, obwohl hier keine weitere Entnahmen aus der Rücklage für Zwecke des Verwaltungshaushaltes eingeplant werden. Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist nicht erforderlich. Die Entwicklung im Haushaltsjahr 2001 unter den Einflüssen der umfangreichen Steuerreformen wird für die künftige Haushalts-situation der Stadt Kamen entscheidend sein.**

Im Vermögenshaushalt kann durch eine höhere Investitionspauschale der Ansatz für Kreditaufnahmen reduziert werden. Aufgrund aktueller Berechnungen ergibt sich bei dem Ansatz zur Errichtung einer Hauptschule ein Mehrbedarf von 150.000,-- DM. In gleicher Höhe kann der Ansatz für die Sanierung der Käthe-Kollwitz-Schule reduziert werden, da hier nähere Untersuchungen ergeben haben, dass eine vollständige Trockenlegung des Keller-geschosses nicht erforderlich ist.

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW. S. 245) und des § 9 der Verordnung zur Festsetzung besonderer Stellenobergrenzen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden - Stellenobergrenzenverordnung - vom 8. Dezember 1976 (GV NRW S. 427/SGV NRW S. 20320), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Stellenobergrenzenverordnung vom 25. September 1996 (GV NRW S. 416 /SGV NRW S. 20320) hat der Rat der Stadt Kamen mit Beschluß vom 15.02.2001 folgende

**H a u s h a l t s s a t z u n g**  
**d e r S t a d t K a m e n f ü r d a s H a u s h a l t s j a h r 2 0 0 1**

erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	143.760.530,00 DM
in der Ausgabe auf	143.760.530,00 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	23.292.680,00 DM
in der Ausgabe auf	23.292.680,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2001 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf 8.222.000,00 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 8.615.000,00 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.000.000,00 DM festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

## 1. Grundsteuer

- |  |          |
|--|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 250 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 380 v.H. |

## 2. Gewerbesteuer auf 445 v.H.

## § 6

Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen entscheidet im Einzelfall bis zur Höhe von 50.000,00 DM oder 5 % des Haushaltsansatzes bei Ausgaben und 300.000,00 DM bei Verpflichtungsermächtigungen gem. § 82 Abs. 1 Satz 3 bzw. § 84 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der Kämmerer. Als geringfügige über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Satz 5 gelten Beträge bis zu 5.000,00 DM.

Eine Unabweisbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Ausgaben bis zur Verabschiedung der nächsten Haushaltssatzung oder des nächsten Nachtrages zur Haushaltssatzung zurückgestellt werden können.

Über- und außerplanmäßige freiwillige Ausgaben sollen durch Einsparungen bei anderen Ausgaben oder Mehreinnahmen in demselben Zuständigkeitsbereich ausgeglichen werden.

## § 7

Soweit im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einer Besoldungsgruppe der Vermerk „k.u.“ (künftig umwandeln) mit dem Hinweis auf § 9 Abs. 2 der Stellenobergrenzenverordnung angebracht ist, muß jede zweite freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Stelle dieser Besoldungsgruppe in eine entsprechende niedrigere Stelle umgewandelt werden.

Soweit im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einer Besoldungsgruppe der Vermerk „k.w.“ (künftig wegfallend) mit dem Hinweis auf § 9 Abs. 2 der Stellenobergrenzenverordnung angebracht ist, fällt jede zweite freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Stelle weg.

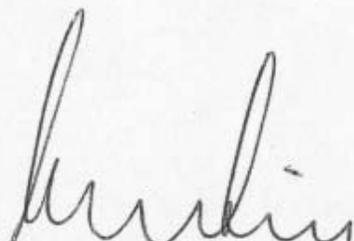
Soweit im Stellenplan k.u.-Vermerke ohne Hinweis auf die Stellenobergrenzenverordnung angebracht sind, dürfen diese Stellen nur entsprechend dem Vermerk wieder besetzt werden.

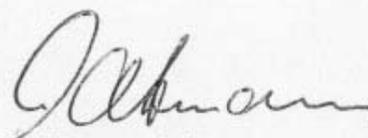
Soweit im Stellenplan k.w.-Vermerke ohne Hinweis auf die Stellenobergrenzenverordnung angebracht sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

§ 8

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz NRW wird zugelassen, daß Beamte mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Kamen, 15. Februar 2001

  
Schriftführer

  
Bürgermeister